

## **MERKBLATT**

### **über die Gemeindevermittlungsämter**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter vom 15.09.1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol und Vorarlberg, XXVIII. Stück, Nr. 158), in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920 und Nr. 2/1930.
- 1.2 Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Entlohnung der Obmänner und Vertrauensmänner der Gemeindevermittlungsämter, LGBl. Nr. 12/1983.

#### **2. Bestellung, Organe, Amtssitz**

- 2.1 Das Gemeindevermittlungsamt besteht aus mindestens drei Vertrauensmännern und einem Ersatzmann.
- 2.2 Die Vertrauensmänner werden nach Anhörung der Gemeinden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist.
- 2.3 Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Obmann. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsführung.
- 2.4 Der Amtssitz des Gemeindevermittlungsamtes ist am Wohnsitz des Obmannes.
- 2.5 Die gewählten Vertrauensmänner haben vor Antritt ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm Beauftragten an Eides statt zu geloben.
- 2.6 Der Obmann bestimmt, welche Vertrauensmänner (mindestens zwei) zu einer Verhandlung beigezogen werden.
- 2.7 Das Vermittlungsamt kann bestimmte Amtsstunden festsetzen. Dies ist entsprechend zu verlautbaren.

### **3. Zuständigkeit zum Abschluss von Vergleichen in zivilrechtlichen Angelegenheiten**

- 3.1 Vor dem Vermittlungsamt können zwischen streitenden Parteien wirksame Vergleiche abgeschlossen werden,
- über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen;
  - in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;
  - in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und
  - in Besitzstreitigkeiten.
- 3.2 Örtlich zuständig ist das Vermittlungsamt, in dessen Sprengel eine der Parteien ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind demnach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst eingebracht wurde.

### **4. Verfahren**

- 4.1 Eine Streitsache kann beim Vermittlungsamt mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung hat zu enthalten:
- die Namen der Parteien;
  - deren Aufenthaltsort;
  - den Gegenstand des Streites;
- 4.2 Sofern die Parteien nicht zusammen beim Vermittlungsamt erscheinen, hat der Obmann den Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und beide Parteien zu derselben vorzuladen.
- 4.3 Den Parteien steht es frei, zur Vergleichsverhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
- 4.4 Vor dem Beginn der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt zu überzeugen, ob
- die Parteien handlungsfähig sind;
  - ob eine nicht handlungsfähige Partei durch jene Personen vertreten ist, welche nach dem Gesetz für sie vor Gericht zu handeln haben;
  - die erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschluss enthaltenden Vollmacht versehen sind.
- 4.5 Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginn der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekanntzugeben, dass von den abgegebenen Erklärungen

gen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreit kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt.

#### 4.6 Das Vermittlungsamt hat bei der Vergleichsverhandlung

- beide Parteien anzuhören;
- ihre Beweismittel zu erwägen;
- die Streitsache womöglich in Güte auszugleichen.

Die Vergleichsverhandlung ist so lange fortzusetzen, bis der Vergleich erzielt ist oder bis das Vermittlungsamt von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches überzeugt ist.

#### 4.7 Das Vermittlungsamt darf nicht

- Protokolle über die Vergleichsverhandlung aufnehmen;
- Zeugen oder Sachverständige vorladen;
- Eide abnehmen.

#### 4.8 Kommt ein Vergleich zustande, ist vom Vermittlungsamt darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu erfüllenden Verbindlichkeiten (Kapital, Zinsbetrag, Zahlungstermin, sonstige Bedingungen) genau bestimmt sind.

#### 4.9 Von Vergleichen, durch welche das Eigentum an Liegenschaften übertragen wird oder ein Grundbuchkörper eine Änderung erfährt, hat das Vermittlungsamt das zuständige Gericht zu verständigen.

### 5. Amtsbuch

#### 5.1 Das Vermittlungsamt hat zur Eintragung der Vergleiche ein Amtsbuch zu führen. Dieses ist vor der Benützung zu binden. Sämtliche Blätter sind mit einer Schnur zu durchziehen. Die Enden dieser Schnur sind auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter zu vermerken.

#### 5.2 Das Amtsbuch ist wie folgt zu führen:

- Die abgeschlossenen Vergleiche sind unter fortlaufenden Nummern einzutragen.
- Bei neueröffneten Amtsbüchern hat die Nummerierung wieder mit 1) zu beginnen.
- Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen.
- Es darf in demselben nicht radiert, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Durchstreichungen haben so zu erfolgen, dass das Durchgestrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rand anzubringen und von den Parteien gesondert zu unterzeichnen.

- Das Amtsbuch ist sorgfältig aufzubewahren und gegen jeden Missbrauch zu schützen.
  - Die beigebrachten Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Vermittlungsamt aufzubewahren.
- 5.3 Zum Amtsbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen, in dem die Namen der Parteien, zwischen denen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite und der Jahreszahl des Amtsbuches einzutragen sind.
- 5.4 Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in das Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten:
- die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuch eingetragen wird;
  - die Bezeichnung des Tages, des Monats und des Jahres des Vergleichsabschlusses;
  - die genaue Bezeichnung der Parteien und allenfalls der Vertreter sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, dass darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschluss enthalten ist;
  - die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;
  - den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalt.
- 5.5 Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer Partei eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches notwendig, so ist im Amtsbuch zu vermerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen, oder ob sie nachträglich beantragt und vorgelegt wird.
- 5.6 Die Eintragung ist den Parteien vorzulesen. Dies ist im Amtsbuch ebenfalls zu vermerken.
- 5.7 Die Parteien und die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben die Eintragung zu unterzeichnen.
- 5.8 Den beteiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen. In dieser Urkunde ist der Inhalt der Eintragung im Amtsbuch wortgetreu wiederzugeben. Sie ist vom Bürgermeister am Amtssitz des Vermittlungsamtes und einem Mitglied des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

## **6. Zuständigkeit zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen**

6.1 Das Gemeindevermittlungsamt ist zur Durchführung von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen (strafbare Handlungen gegen die Ehre nach §§ 111 bis 115 StGB, Ehrenkränkungen nach § 12 des Sittenpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 6/1976) zuständig. Örtlich zuständig ist das Vermittlungsamt, in dessen Sprengel der Privatankläger und der Beschuldigte ihren Wohnsitz haben. Hat eine der Parteien den Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Gemeindevermittlungsamtes, findet der ansonsten zwingend vorgeschriebene Vermittlungsversuch nicht statt.

### 6.2 Verfahren

Zur Sühneverhandlung sind der Anzeiger und der Beschuldigte zu laden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen und können sich nicht vertreten lassen.

Die Verhandlung darf nur mit Zustimmung beider Parteien vertagt werden.

Die Aufnahme von Protokollen über die Sühneverhandlung ist nicht statthaft.

Über die Sühneversuche ist ein besonderes Amtsbuch zu führen. In dieses sind einzutragen:

- das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung;
- die Namen der Parteien;
- der Tag des Einbringens oder des Einlangens der vom Gericht abgetretenen Klage;
- welche Parteien zur Sühneverhandlung erschienen sind;
- das Ergebnis des Sühneversuches.

Die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, kann bestehen:

- in einer vor dem Vermittlungsamt – eventuell unter Zuziehung bestimmter Personen – mündlich abzugebenden Ehrenerklärung;
- in der Aushändigung einer schriftlichen Ehrenerklärung des Beschuldigten an den Anzeiger;
- in der Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung;
- in einer Geldbuße zu Gunsten des Landes oder zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck;
- in der Verbindung mehrerer der vorgenannten Sühnehandlungen.

## 7. Gebühren

7.1 Von den Parteien sind bei Abschluss eines Vergleiches gemäß § 33 TP. 20 des Gebührengesetzes 1957 (BGBl. Nr. 267/1957) folgende Gebühren zu entrichten:

- wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist:
  - bei Eintragung der vor dem Vermittlungsamt geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, von jedem Bogen feste Gebühr € 8,72;
  - in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung nicht erfolgt, von jedem Bogen feste Gebühr € 8,72;
  - in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr € 8,72;
- in allen anderen Fällen:
  - wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird 1 %
  - sonst 2 %  
vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

7.2 Von den Parteien darf mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel oder allfällige Kosten für einen Lokalausweis oder Zustellungen keine Gebühr eingehoben werden.

## 8. Strafbestimmungen

8.1 Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekanntgewordenen Grund nicht Folge leisten kann, muss dies spätestens am Tag vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamt anzeigen.

8.2 Erfolgt diese Anzeige nicht, so kann gegen die Parteien im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu € 21,80 verhängt werden.

8.3 Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, die der Ladung keine Folge leisten, ist unzulässig.

8.4 In der Einladung ist den Parteien bekanntzugeben, dass sie nicht verpflichtet sind, vor dem Vermittlungsamt zu erscheinen. Sie sind jedoch darauf hinzuweisen, dass wegen versäumter oder verspäteter Anzeige des Nichterscheinens Geldstrafen bis zu € 21,80 verhängt werden können.

- 8.5 Die vorstehenden Strafbestimmungen finden auf aktive Militär- oder Polizeiposten keine Anwendung. Diese sind durch ihr vorgesetztes Kommando vor das Vermittlungsamt zu laden.

## **9. Entlohnung der Vertrauensmänner**

Den Mitgliedern des Vermittlungsamtes steht für die Durchführung von Verhandlungen eine Entschädigung zu. Diese beträgt je angefangene Amtsstunde für den Obmann 0,55 % und für die Vertrauensmänner 0,45 % des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen, gerundet auf ganze Euro.

## **10. Kosten des Vermittlungsamtes**

- 10.1 Die Räumlichkeiten für das Vermittlungsamt sind von der Gemeinde, in der es seinen Sitz hat, auf Kosten der zu diesem Zweck vereinten Gemeinden bereitzustellen.
- 10.2 Die Auslagen für das Vermittlungsamt werden von der Gemeinde, in der es seinen Amtssitz hat, vorschussweise bestritten.
- 10.3 Die Auslagen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der direkten Steuern auf die am Vermittlungsamt beteiligten Gemeinden aufzuteilen.